

**TOP 15**

| <b>Gremium</b>      | <b>Termin</b> | <b>Status</b> |
|---------------------|---------------|---------------|
| Ortsbeirat Ruchheim | 11.03.2024    | öffentlich    |

**Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion**  
**Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie in Ruchheim**

Vorlage Nr.: 20247717

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Büro Ortsvorsteher  
Herrn Ortsvorsteher  
Dennis Schmidt

67071 Ludwigshafen

**Fraktion**  
**Die Grünen**  
**im Ortsbeirat**  
**Ruchheim**



**Jutta Kreiselmaier-Schricker**  
(Fraktionsvorsitzende)  
**Dorothee Tavernier**  
(Stellvertretende Fraktionsvorsitzende)

Anschrift:  
Maxdorfer Str. 32  
67071 Ludwigshafen  
Telefon: 06237 6 07 33  
E-Mail: jk.schricker@t-online.de

**Anfrage:**

**Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie in Ruchheim (und Mutterstadt)**

**Erläuterung inhaltlicher Fragen**

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher,

für die Ortsbeiratssitzung am 11.03.2024 bitte ich die Stadtverwaltung um mündliche und schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Laut Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) ist der vorgesehene Standort für Windenergie auf Ruchheimer Gemarkung („am Hüttengraben“ Ruchheim Ost/Nähe Schellerweiher) „mit voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden“ und deshalb nur „bedingt geeignet“. Wie ist die Einschätzung der VRRN begründet? Was genau sind die „geringen bis mittleren negativen Umweltauswirkungen“?
2. Aus dem Bereich Umwelt kommt zur Standortfrage die fachliche Bewertung, dass am vorgesehenen Standort „keine geschützten bzw. schützenswerte Bereiche (...) innerhalb der Potenzialfläche“ vorhanden seien. Wie kommt die Einschätzung des Bereichs Umwelt zustande, obwohl die Flächen „Hüttengraben Nord- und Südteil“ (ebenso die Fläche „Vogelwiese“) als Biotop nach der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz, lt. Karte Bereich Umwelt, ausgewiesen sind und nach Bundesnaturschutzgesetz als Schutzgebiete vorgesehen sind.?
3. Welche Kriterien (Kriterienkatalog des VRRN) liegen der Standortauswahl zugrunde?
4. Wie wurden Windgeschwindigkeit, Eingriffe in Umwelt und Landschaft, Effizienz und Rentabilität von WK- Anlagen, Abstandsregelungen zur Wohnbebauung und Betrieben, infrastrukturelle Anbindung an Straßen und Stromnetze bewertet? Wurden anliegende Aussiedlerhöfe zum Planungsprozess informiert?
5. Das vorgesehene Vorranggebiet Windkraft auf Mutterstadter Gemarkung von 84 ha grenzt im Südwesten an das Biotop/Landschaftsschutzgebiet „Vogelwiese“ und auf Mutterstadter Gemarkung an das Biotop „Ruchheimer Wiese“. Auch hier sieht die VRRN „voraussichtlich geringere(n) bis mittlere(n) negative(n) Umweltauswirkungen“ ebenfalls „bedingt geeignet“. Was genau ist darunter zu verstehen?
6. Die vorgesehenen Vorranggebiete Photovoltaik als weiterer Beitrag zur Energiewende sollen gesondert vorgestellt werden, was sind die Gründe für die Trennung und wann ist die Vorstellung für Ruchheim geplant?
7. Plant der Bereich Stadtentwicklung eine öffentliche Informationsveranstaltung in Ruchheim, vor Abschluss der Offenlage, die bereits Anfang März beginnt?

#### Begründung:

Windenergie ist für eine zukunftsfähige Energieversorgung von zentraler Bedeutung. Sie ist wesentlicher Pfeiler der Energiewende. Der Bau von Windkraftanlagen ist jedoch auch immer ein Eingriff in Natur und Landschaft. Belange des Natur- und Artenschutzes sind deshalb bei der Standortsuche, während der Planungs- und Bauphase zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind auch Prognosen zur Effizienz und Rentabilität.

In den Planungsprozess sollen betroffene Ortsbeiräte (Ruchheim, Oggersheim) eingebunden sein und ein Meinungsbild abgeben.

Nach der Kurz-Präsentation des Bereichs Stadtentwicklung (Dr. Spangenberg-Kerle) zum aktuellen Verfahrensstand und zur weiteren Vorgehensweise, ohne weitere inhaltliche Erläuterungen.

terungen, blieben die Voraussetzungen für ein klares Meinungsbild unzureichend. Ein Urteil können sich Ortsbeirat und Öffentlichkeit nur nach umfassender Information und Klärung offener Fragen bilden.

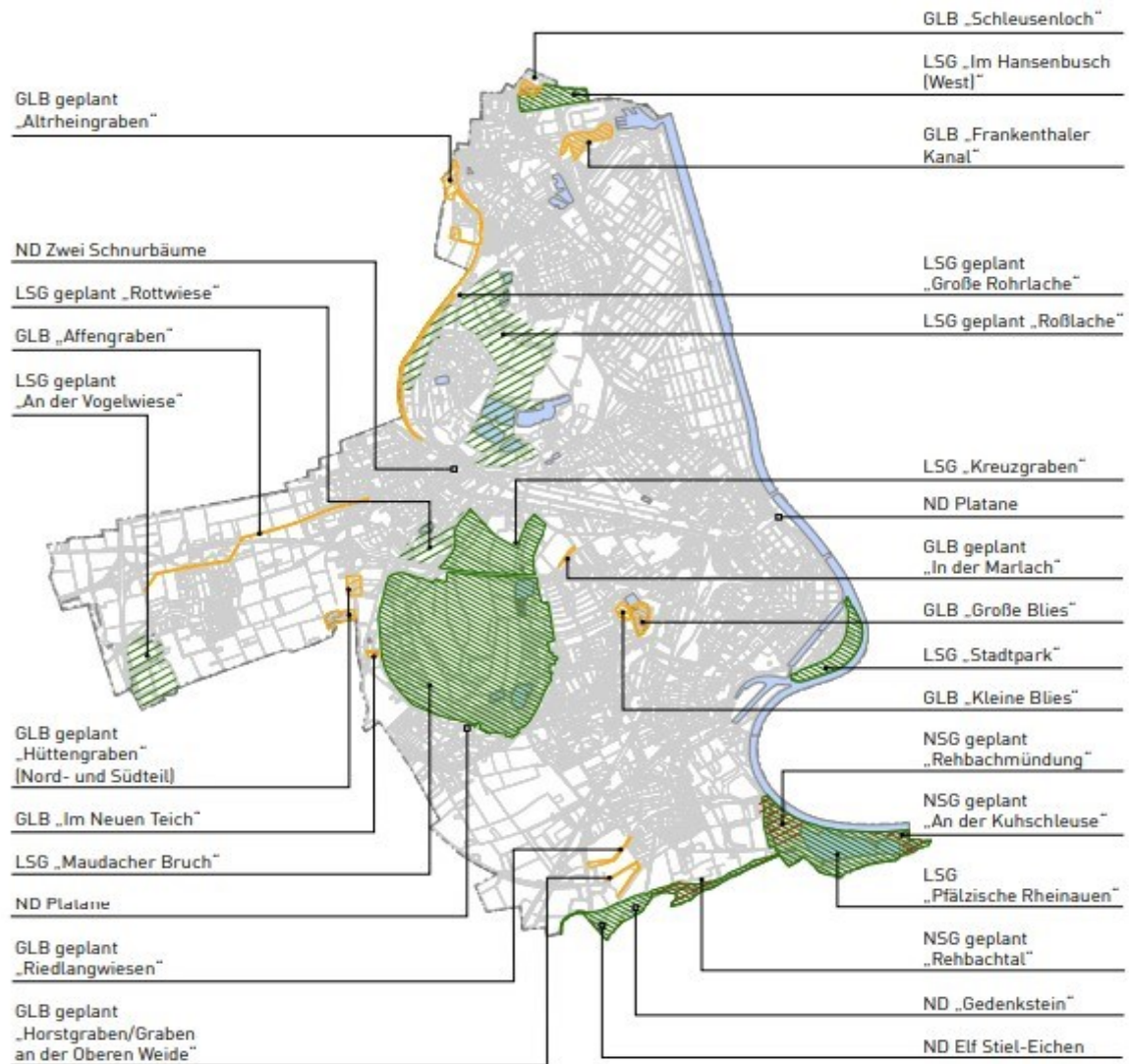
Freundliche Grüße

Jutta Kreiselmaier-Schricker

## Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz

- Naturschutzgebiet (NSG) geplant
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)
  - Bestand
  - geplant
- Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)
  - Bestand
  - geplant
- Naturdenkmal (ND) Bestand

Bestehende und geplante Schutzgebiete im Stadtgebiet Ludwigshafen zeigt die Karte „Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen in Ludwigshafen“.



Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen in Ludwigshafen (2019), (Karte: Bereich Umwelt)

## 1.5 Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen

### Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz

Die Kartierung der schutzwürdigen Biotope in Rheinland-Pfalz ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Bewertung des Naturhaushaltes, die Folgenabschätzung von Eingriffen sowie für die Landschafts- und Bauleitplanung. Das Biotopkataster ist auf einem Kartenserver im Internet unter [www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de) einzusehen. Teilflächen hiervon stehen unter dem gesetzlichen Schutz der Paragraphen 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Geschützte Biotoptypen nach Paragraph 30 BNatSchG sind in Ludwigshafen die wenigen noch vorhandenen Feuchtfelder wie Auwälder, Bruchwälder, Röhrichtbestände und Feuchtwiesen sowie naturnahe Bachabschnitte und Verlandungsbereiche von Weihern.

Mit der Novellierung des LNatSchG Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015 hat das Land weitere Biotope gesetzlich geschützt. Dies betrifft im Stadtgebiet Ludwigshafen die mageren Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich. Die Kartierung dieser Flächen nach den Vorgaben des Landes ist in den nächsten Jahren vorgesehen.

#### Schutzwürdige Biotope

- Linienhaft
- ▨ Flächenhaft
- nach § 30 BNatSchG geschützt
- FFH-Lebensräume



Kartierte Biotope in Ludwigshafen 2006, ergänzt um Nachkartierung der gesetzlich geschützten Biotope 2014 (Karte: Bereich Umwelt)